

Mietbedingungen der Thüringer Agrartechnik & Maschinenbau GmbH

I. Allgemeines

- a. Nachstehende Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge über die Vermietung von Motorgeräten, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen sowie Baumaschinen, die mit Kunden geschlossen werden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind. Haupt- oder nebenberuflich tätige Landwirte, die aus ihrer Tätigkeit Einkünfte erzielen, sind nicht Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes.
- b. Bedingungen des Mieters werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Ihnen der Vermieter nicht nochmals widerspricht und die vertraglich geschuldete Lieferung/Leistung vorbehaltlos erbringt.
- c. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sollen in die Auftragsbestätigung aufgenommen werden.

II. Angebot, Vertragsschluss & Lieferumfang

- a. Angebote des Vermieters sind stets freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Leitung-, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen sind unangemessen und vom Mieter nicht zu akzeptieren, sofern sie über das branchenübliche Maß hinausgehen. Leistungen und Betriebskosten werden als Durchschnittswerte angegeben. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Vermieter Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- b. Reservierungen erfolgen unverbindlich. Ein Anspruch auf Überlassung des Mietgegenstandes besteht erst mit Abschluss eines Mietvertrags in Schrift- oder Textform (§ 126b BGB).
- c. Der Mietvertrag ist abgeschlossen,
 1. durch beiderseitige Unterzeichnung des Mietvertrags,
 2. wenn der Vermieter die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Mietgegenstandes schriftlich oder in Textform bestätigt hat, oder
 3. die Lieferung ausgeführt ist.
- d. Sämtliche zwischen Vermieter und Mieter getroffenen Vereinbarungen sind im jeweiligen Mietvertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen. Nachträgliche Vertragsänderungen, die mündlich vereinbart werden, werden von den Vertragsparteien zeitnah schriftlich fixiert und als Ergänzung dem Mietvertrag hinzugefügt.
- e. Angaben in dem Mieter ausgehändigten Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße, Gewichte, Betriebsstoffe Verbrauch und Betriebskosten sind Vertragsinhalt. Sie dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Mietgegenstand fehlerfrei ist.
- f. Die Mietzeit beginnt und endet am jeweils vertraglich vereinbart Tag. Die Mietzeit kann im beiderseitigen Einvernehmen durch wechselseitige Erklärung in Schrift- oder Textform verlängert werden. Der Verlängerungsantrag muss dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf der Mietzeit zu gehen. Ohne eine gesonderte vertragliche Vereinbarung verlängert sich die Mietzeit bis zur vollständigen Ablieferung der Mietsache bei dem Vermieter oder bis zur vertragsgemäßen Abholung der Mietsache durch den Vermieter.

III. Übergabe und Überlassung der Mietsache; geplanter Liefertermin

- a. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit zum Gebrauch zu überlassen. Die Gefahrtragung des Mieters beginnt mit der Übergabe der Mietsache und endet mit der Rückgabe an den Vermieter. Er trägt insbesondere das Risiko und die Haftung, die sich aus dem Besitz und dem Betrieb des Gerätes, auch im Rahmen der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, ergeben. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter insoweit schadlos zu halten und von Ansprüchen Dritter – insbesondere im Zusammenhang mit Personen-, Sach- oder Vermögensschäden freizustellen.
- b. Während der Mietzeit ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache gegen einen anderen, vergleichbaren Mietgegenstand (etwa das Produkt eines anderen Herstellers mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern sich die andere Mietsache für den vertraglich vorausgesetzten Mietgebrauch und Mietzweck eignet und berechnete Interessen des Mieters nicht entgegenstehen. Gleiches gilt, wenn die rechtzeitige Gestellung des Mietgegenstandes nicht möglich ist. Eine Haftung aus Gläubigerverzug ist im Falle leichter Fahrlässigkeit auf die Höhe des vereinbarten Nettomietpreises pro Kalendertag beschränkt.
- c. Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu zahlen, die Mietsache vertrags- und ordnungsgemäß zu behandeln und bei Vertragsende gereinigt, betriebsbereit und vollgetankt/-geladen zurückzugeben. Andernfalls erfolgt die Berechnung zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes nach Aufwand und Wiederherstellungskosten.
- d. Je nach vertraglicher Vereinbarung hält der Vermieter die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereit oder verlädt sie auf Wunsch des Mieters am Firmensitz. Mit der Abholung/ Versendung/ Verladung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
- e. Wird An- oder Abtransport durch den Vermieter vereinbart, trägt der Mieter für einen ungehinderten Zugang zum Ort der Verladung/ des Aufbaus bei Mieter Sorge. Versandweg und -mittel sind mangels besonderer Vereinbarung der Wahl des Verkäufers überlassen.
- f. Im Falle der Versendung/ Verladung geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers/ Firmensitzes auf den Mieter über.
- g. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage des Angebotes der Übergabe/ Versands an auf den Mieter über.

IV. Mängel und Mängelrüge

- a. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel, Beschädigungen oder Funktionsstörungen sind unverzüglich nach Feststellung dem Vermieter schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
- b. Der Vermieter hat Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung angezeigt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat dem Vermieter Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Ziffer III.b. gilt entsprechend.
- c. Nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Der Vermieter trägt dann die erforderlichen Kosten gegen Vorlage entsprechender Belege.
- d. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden oder anfänglichen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos

verstreichen oder stellt er nicht innerhalb der Frist ein Ersatzgerät zur Verfügung, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht.

- e. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Besichtigung eines anfänglichen oder zu vertretenden Mangels durch den Vermieter.
- f. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters sind weitergehende Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- g. Die vermieteten Gegenstände sind vom Vermieter im Rahmen einer Maschinenbruchversicherung versichert, soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Es besteht ein Selbstbehalt von 2.000,- € pro Schadensfall. Dieser muss im Schadensfall vom Mieter getragen und versteuert werden, soweit er für den Schaden haftet.

V. Anbringen von Werbung an Mietgegenständen

Der Vermieter ist berechtigt, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke und/ oder Drittunternehmen anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

VI. Preise und Zahlung; Zurückhaltungsrecht

- a. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager/ Firmensitz des Vermieters. Nicht enthalten im Preis sind Liefer- und Versandkosten. Diese trägt der Mieter. Kraftstoff, sonstige Betriebsmittel, Kosten des Fahrers, gehen zu Lasten des Mieters. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- b. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Hälfte der nach Betriebsstunden berechneten Miete im Voraus ohne Abzug zahlbar. Der Restbetrag wird nach Beendigung des Mietverhältnisses acht Tage nach Rechnungslegung durch den Vermieter fällig. Der vereinbarte Mietzins ist auch dann voll zu zahlen, wenn die vereinbarten Mietzeiten nicht gänzlich ausgenutzt werden. Der Mietpreis basiert auf einer Nutzung von 8 Betriebsstunden/Tag bei einer 5-Tage-Woche. Die Nutzung über diesen Umfang hinaus wird dem Mieter zusätzlich berechnet.
- c. Gerät der Mieter mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug werden Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass der Verkäufer einen höheren Verzugschaden geltend macht, hat der Mieter die Möglichkeit nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden nicht oder in zumindest wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
- d. Die dem Mieter aus § 320 BGB zustehenden Zurückbehaltungsrechte werden hierdurch nicht berührt. Skonti-Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Mieter mit der Bezahlung aus früheren Vermietungen oder aus anderen zwischen Vermieter und Mieter bestehenden Vertragsverhältnis nicht in Rückstand befindet.
- e. Die Aufrechnung mit etwaigen vom Vermieter bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters ist nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietvertrag beruht. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Mieters nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
- f. Hat der Mieter dem Vermieter eine Kaution gestellt, so ist der Vermieter berechtigt, bei Beendigung des Mietvertrags mit den ihm aus dem Mietvertrag zustehenden Ansprüchen gegenüber dem Kautionsrückzahlungsanspruch die Aufrechnung zu erklären. Eine Verzinsung der Kaution findet nicht statt.
- g. Zahlungen an Angestellte des Vermieters dürfen nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.

VII. Fristen und Verzug

- a. Fristen und Termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie vom Vermieter ausdrücklich so bezeichnet worden sind. Die Frist beginnt mit Zustandekommen des Vertrags, jedoch nicht vor der Beibringung etwaiger vom Mieter zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen sowie Freigaben.
- b. Die Einhaltung der Frist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Mieters voraus.

VIII. Pflichten des Mieters; Besichtigungsrecht

Der Mieter ist verpflichtet

- a. vor Inbetriebnahme des Mietgegenstandes die Bedienungsanleitung und die Sicherheitsanweisung bei Gebrauch der Mietsache jederzeit zu beachten und sich bei Rückfragen unverzüglich an den Vermieter zu wenden.
- b. den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- c. für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes Sorge zu tragen, insbesondere Betriebsstoffe (Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. nur in einwandfreier Beschaffenheit oder wie in der Betriebsanleitung oder vom Vermieter ausdrücklich vorgeschrieben zu verwenden. Öl- und Wasserfüllstände sind regelmäßig zu prüfen sowie die Batterie ausreichend aufzuladen. Bei Verletzung der vorgenannten Pflichten gehen daraus resultierende Wartungs- und Reparaturkosten zulasten des Mieters.
- d. bei batteriebetriebenen Mietgeräten die Richtlinien der Batterie- und Ladegeräthersteller zu beachten und sicherzustellen, dass
 1. der Batterieelektrolytstand kontrolliert und ergänzt wird
 2. der Mindest-Ladezustand der Batterie nicht unterschritten wird
 3. die Batterieoberfläche gereinigt ist,
 4. die Sichtkontrolle bei Super-Elastik-Bereifung bzw. Bandagen erfolgt,
 5. eine regelmäßige Befüllung mit demineralisiertem Wasser erfolgt.
- e. alle Kosten des Betriebs der Mietsache, insbesondere Steuern und Abgaben zu tragen.
- f. bei Beschädigungen oder Funktionsstörungen erforderlichenfalls den Mietgegenstand sofort außer Betrieb zu setzen und eine Weisung des Vermieters abzuwarten. Insbesondere sind etwaige Schäden unverzüglich inkl. Schilderung der Schadenshergangs beim Vermieter zu melden und zu dokumentieren (z. B. durch Fotos).
- g. ihm obliegende notwendige Instandsetzungsarbeiten unverzüglich sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Die erforderlichen Ersatzteile sind über den Vermieter zu beziehen.
- h. den Mietgegenstand gegen Diebstahl etc. und außerhalb der Arbeitszeit so gut wie möglich gegen Witterungseinflüsse zu schützen.
- i. dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand nur durch geschulte und eingewiesene Personen bedient wird, die hierzu körperlich und geistig in der Lage sind. Sofern für den Betrieb des Mietgegenstandes besondere Lizenzen oder Erlaubnisse (insbesondere Fahrerlaubnis) erforderlich sind, hat der Mieter sicherzustellen, dass diese vorhanden und gültig sind. Er hat auch für die Einhaltung sonstiger gesetzlicher Vorschriften zu sorgen. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung von Auflagen der Gewerbeaufsicht, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften u. ä.

- j. eine notwendige Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung auf seine Kosten abzuschließen und auf Verlangen gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Insbesondere hat er die Pflicht, den Einsatz des Gerätes gegenüber seiner Betriebshaftpflichtversicherung bzw. Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung anzuzeigen und sich bestätigen zu lassen, dass Haftpflichtansprüche Dritter für Schäden, die mit dem Einsatz des Gerätes im Zusammenhang stehen, mitversichert sind, und zwar auch für den Fall, dass die Ansprüche Dritter gegen den Vermieter gerichtet sind.
- k. den Mietgegenstand örtlich nur an der Anlieferungsadresse bzw. deren Umfeld entsprechend dem Mietzweck zu betreiben. Eine Verwendung an anderen Orten oder für andere Einsatzarten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
- l. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters keine Zusatzgeräte oder Zubehörteile an dem Gerät anzubringen.
- m. dem Vermieter nach entsprechender vorheriger Ankündigung die Besichtigung und Untersuchung des Mietgegenstandes auf eigene Kosten zu ermöglichen und in jeder Weise zu erleichtern.

IX. Rechte des Vermieters

- a. Bei vertragswidrigem Verhalten des Mieters ist der Vermieter zur Rücknahme der Mietsache nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Mieter zur Herausgabe verpflichtet.
- b. Sämtliche Kosten der Rücknahme des Mietgegenstandes trägt der Mieter.

X. Untervermietung und besondere Pflichten

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten oder Dritten Rechte an dem Mietgegenstand einzuräumen oder Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Dritte ist durch den Mieter schriftlich auf das Eigentum des Vermieters hinzuweisen.

XI. Vereinbarung von zusätzlichen Serviceleistungen

- a. Sofern schriftlich ausdrücklich vereinbart, übernimmt der Vermieter an dem Mietgerät Serviceleistungen nach den Regelungen dieser Ziffer.
- b. Entsprechend der in dem Mietvertrag vereinbarten Leistungen übernimmt der Vermieter während der Laufzeit des Mietvertrags Wartungs- und Reparaturarbeiten an dem Mietgerät gemäß den gültigen Wartungs- und Reparaturleistungen des Herstellers und führt diese Prüfungen regelmäßig und fachgerecht durch.
- c. Nachfolgende Mehraufwendungen werden dem Mieter gemäß den jeweils gültigen Dienstleistungsverrechnungssätzen des Vermieters gesondert berechnet:
 - 1. Aufwendungen, welche dem Vermieter durch ein stark verschmutztes Mietgerät entstehen
 - 2. Aufwendungen, welche dem Vermieter durch unverschuldete Wartezeiten trotz Terminabsprache entstehen.
- d. Innerhalb der regulären Arbeitszeiten (Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:45 Uhr; Freitag von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen) setzt der Vermieter unverzüglich nach Meldung eines Schadens seinen Kundendienst ein. Bei Meldungen außerhalb der regulären Arbeitszeiten beginnt die Reaktionsfrist des Vermieters erst mit Beginn der nächsten regulären Arbeitszeit des Vermieters.

Einsätze des Kundendienstes des Vermieters außerhalb der regulären Arbeitszeiten werden gemäß den jeweils gültigen Dienstleistungsverrechnungssätzen gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn die Meldung eines Schadens durch den Mieter innerhalb der regulären Arbeitszeit erfolgt, die eigentliche Leistung aber außerhalb der regulären Arbeitszeit erbracht wird, soweit den Vermieter hierfür kein Organisationsverschulden trifft.

- e. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, richtet sich die Vergütung der Vermieter für die Serviceleistungen nach den aktuellen Dienstleistungsverrechnungssätzen laut Vertrag. Der Vermieter ist berechtigt, die Kosten der Serviceleistungen maximal einmal pro Quartal an sich verändernde Marktbedingungen angemessen anzupassen. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Veränderungen in den Ersatzteilbeschaffungskosten, Materialkosten, Lohnkosten und Änderung der Umsatzsteuer.

XII. Rückgabe der Mietsache

- a. Der Mieter hat den Mietgegenstand betriebsbereit, gereinigt und vollgetankt/ -geladen mit allen Zubehörteilen an den Vermieter zu übergeben oder zur Abholung bereitzustellen.
- b. Ist eine Abholung durch den Vermieter vereinbart, so hat der Mieter den Mietgegenstand so rechtzeitig bereitzustellen, dass die Abholung innerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters gewährleistet ist.
- c. Befindet sich der Mietgegenstand bei Rückgabe nicht in einem vertragsgemäßen Zustand und ist dies auf eine Verletzung der Mieterpflichten nach Abschnitt 8. zurückzuführen, so trägt der Mieter die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes notwendigen Kosten. Weiterhin verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes der Mietsache üblicherweise erforderlich ist.
- d. Sollte es dem Mieter schuldhaft nicht möglich sein, den Mietgegenstand zurückzugeben, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Bei Geldersatzes ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.
- e. Der Verlust oder die Beschädigung der Mietsache durch eine Straftat ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Ein Nachweis der Anzeige ist dem Vermieter zu übergeben.
- f. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen; ihm ist Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben.
- g. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten mitzuteilen.
- h. Besteht über den Zustand des Mietgegenstandes sowie über Reparaturzeit und -kosten Uneinigkeit, so ist der Mietgegenstand durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige hat hierzu ein Gutachten anzufertigen. Die Kosten für den Sachverständigen tragen Vermieter und Mieter zu gleichen Teilen. Wenn die Parteien sich über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so ist der Sachverständige durch die Handwerkskammer in deren Bezirk der Vermieter seinen Sitz hat, zu benennen.
- i. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Tage nach Rückgabe oder Abholung des Mietgegenstandes eine Mängelanzeige in Schrift- oder Textform an den Mieter abgesandt ist.

XIII. Kündigung

Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters nach bankmäßigen Gesichtspunkten mindert und dadurch die Durchführung des Vertrages gefährdet wird;
2. der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht vertragsgemäß verwendet oder an einen anderen als im Vertrag angegebenen Ort verbringt oder einem Dritten überlässt;
3. bei Vernachlässigung der dem Mieter nach der Nummer 8. obliegenden Pflichten, wodurch der Mietgegenstand erheblich gefährdet ist, sofern der Mieter einer vorangegangenen Aufforderung des Vermieters zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist;
4. der Mietgegenstand dem Mieter nicht rechtzeitig übergeben wird und der Vermieter auch keinen gleichwertigen Ersatz stellen kann.

XIV. Haftungsbegrenzung-Schadenersatz

- a. Die Haftung des Vermieters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und ist auf den Schaden begrenzt, der vertragstypischerweise vorhersehbar ist. Sie ist jedoch – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit eine nicht wesentliche Pflichtverletzung vorliegt, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen wurde. Dies gilt nicht, soweit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind oder zugunsten des Vermieters eine Haftpflichtversicherungsdeckung besteht. In diesem Fall tritt der Vermieter seinen Anspruch gegenüber der Versicherung an den Mieter ab.
- b. Die vom Mieter gegenüber dem Vermieter geltend zu machenden Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es besteht jedoch eine Ausschlussfrist von sechs Monaten, sofern der Vermieter schriftlich einen Anspruch des Mieters als unbegründet zurückgewiesen hat.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden gegenwärtigen und zukünftigen Streitigkeiten ist der Hauptsitz des Vermieters, wenn beide Vertragsparteien Kaufleute im Sinne des HGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind (§ 38 ZPO). Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- b. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XVI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der

unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

XVII. Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Vertragsdurchführung und beruht auf Art. 6 Abs. 1 b), f) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet ausschließlich im Rahmen und zum Zweck von Bonitätsauskünften an entsprechende Auskunftsgesellschaften statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zweckerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Der Mieter kann Auskunft über die beim Vermieter gespeicherten Daten beantragen sowie Berichtigung oder Löschung der Daten fordern. Darüber hinaus hat der Mieter ein Beschwerdegericht bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz).

Stand: 01.01.2024